

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit Erlass vom 5.3.2021 hat der BMSGPK die Landeshauptleute angewiesen, in sogenannten Hochinzidenzgebieten, definiert als Bezirke, in denen die 7-Tagesinzidenz über einen Zeitraum von über einer Woche über 400 pro 100.000 Einwohner liegt, zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vorzusehen, insbesondere durch Verordnung des Landeshauptmannes oder der Bezirksverwaltungsbehörde die Ausreise aus einem Hochinzidenzgebiet an einen negativen Test auf das Virus zu knüpfen. Ausdrücklich eingeräumt wurde dabei die Möglichkeit, auch nur Teilen eines ein Hochinzidenzgebiet darstellenden Bezirks die entsprechenden Maßnahmen aufzuerlegen, soweit es sich um lokal abgrenzbare „Hotspots“ handelt.

Das Leiblachtal weist zwar noch nicht seit einer Woche eine so hohe 7-Tagesinzidenz auf wie im oben zitierten Erlass angegeben; es handelt sich deshalb noch nicht um ein Hochinzidenzgebiet laut obigem Erlass.

Aufgrund des schnellen Auftretens von vielen Erkrankungsfällen, der deutlich höheren Inzidenz gegenüber Gesamt-Vorarlberg mit dem Vorkommen der britischen Mutation wird es aus medizinischer Sicht jedoch für sinnvoll erachtet Maßnahmen zur Eindämmung der Erkrankungen zu setzen

Die Region Leiblachtal weist mit insgesamt 14.908 Einwohner mit Stand 24.03.2021, 12.00, folgende Fallzahlen und folgende 7-Tages Inzidenz auf:

Gemeinden Leiblachtal	im Einwohner 2020	Stand	aktiv positiv lt. Vlbg. Dashboard	7-Tages Inzidenz
Gemeinde Eichenberg	420		3	714,28
Gemeinde Hohenweiler	1327		1	75,35
Gemeinde Hörbranz	6515		52	798,15
Gemeinde Lochau	6130		17	244,69
Gemeinde Möggers	516		0	277,32
Gesamt	14908		73	489,66

Die Vorarlberg-Inzidenz beträgt aktuell 81,3 gemäß AGES - Dashboard vom 24.03.2021, 14.00.

Feststellbar ist, dass alle Fälle in Hörbranz innerhalb der letzten 7 Tage aufgetreten sind.

Mehrere Cluster konnten in Kinderbetreuungseinrichtungen in Hörbranz und Lochau identifiziert werden, beginnend mit einer erkrankten Mitarbeiterin in einem Kindergarten, in welchem mittlerweile 3 Pädagoginnen und 4 Kinder positiv getestet

worden sind. Im selben Haus befindet sich auch eine Kleinkindbetreuung, in welcher mittlerweile 3 Mitarbeiterin und 2 Kinder positiv getestet worden sind. Weitreichende Antigen-Testungen wurden veranlasst. Dadurch wurde auch eine Person mit positivem Antigen-Test in der Seniorenbetreuung, die sich im selben Haus befindet, entdeckt. Die PCR-Testergebnisse stehen noch aus.

Mittlerweile sind auch in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen in Hörbranz (Kindergarten Leiblach) und Volksschule Hörbranz jeweils ein positiver Fall aufgetreten. Auch Geschwisterkinder, die im Nachbarort Lochau die Volksschule besuchen, wurden positiv getestet. In der Volksschule Lochau wurden bislang in 3 Klassen vier positive Schüler und eine positive Lehrerin nachgewiesen.

Von den 73 mittels positivem PCR- Test nachgewiesenen Fälle konnte in 16 Fällen die britische Variante/Mutation nachgewiesen werden.

Zur Aufrechterhaltung der in Vorarlberg – gegenüber dem restlichen Bundesgebiet – geltenden Sonderbestimmungen (vgl. § 24 der 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung, inkraftgetreten am 15. März 2021) soll deshalb ohne weitere Zeitverzögerung alles unternommen werden, um die Gefahr einer starken Ausbreitung der COVID-19 Erkrankungen und insbesondere der britischen Virusmutation auf die restlichen Gemeinden Vorarlbergs zu unterbinden.

2. Gesetzliche Grundlage:

§ 24 in Verbindung mit § 43a Abs 2 des Epidemiegesetzes 1950.

3. EU-Konformität:

Es besteht kein Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Kosten:

Durch die Kontrollerfordernisse werden dem Bund (Mitwirkung der Bundespolizei und des allenfalls herangezogenen Bundesheeres) zusätzliche Kosten in nicht näher zu beziffernder Höhe entstehen.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Im Leiblachtal befinden sich die Gemeinden Hohenweiler, Hörbranz, Möggers, Eichenberg und Lochau. Ausgenommen ist lediglich die Parzelle Lochau-Süd, welche örtlich unmittelbar an das Bregenzer Stadtgebiet anschließt.

Zu § 3:

Die Ausnahmevorschriften orientieren sich eng an den Regelungen im Erlass vom 5.3.2021. Entsprechend der Ausführungen in diesem Erlass sind die Ausnahmen restriktiv zu gestalten, da ansonsten die Zielerreichung nicht möglich ist. Deshalb sind über die im Erlass definierten Mindestausnahmen lediglich in der lit. d, g und i weitere Ausnahmen enthalten.

Die in lit. d normierte Ausnahme für den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist im öffentlichen Interesse notwendig und birgt aufgrund der zu erwartenden geringen Anzahl an Frequenzen kein erhöhtes Gefährdungspotential.

Klargestellt wird, dass das Tanken von Kraftfahrzeugen als „unerlässliche Unterbrechung“ iSd in lit. e genannten Ausnahmevorschrift zu verstehen ist.

Die in lit. g normierte Ausnahme für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen außerhalb des Leiblachtales umfasst auch die Inanspruchnahme von PCR-Testungen aufgrund behördlicher Anordnungen.

Die in lit. i normierte Ausnahme ist vor allem für Wanderer und Sportler gedacht, die sich am Pfänder erholen möchten; diese Ausnahme betrifft aber auch Ausflugsgäste, welche die Pfänderbahn benützen und deshalb, weil die Bergstation auf Lochauer Gemeindegebiet liegt, in den Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung gelangen. Unter einer „kurzen“ Aufenthaltsdauer wird ein mehr als fünfstündiger Aufenthalt nicht mehr verstanden werden können.

Zu § 4:

Der Abs. 2 orientiert sich an § 18 der 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung. Befugte Stellen zur Erlangung von Testergebnissen sind nicht nur jene, die sich im Geltungsbereich der Verordnung befinden. Folglich können insbesondere Personen, die den Geltungsbereich von außerhalb betreten und sich dort nur kurzfristig aufhalten, einen entsprechenden negativen Test mitführen und den Geltungsbereich innerhalb der Gültigkeitsdauer des Tests – ohne zusätzliche Testung in einer befugten Stelle im Geltungsbereich – wieder verlassen.

Zu § 5:

Die Geltungsdauer der Verordnung wird auf eine Woche beschränkt. Anschließend soll die Entwicklung evaluiert werden.